

## **1. Änderung der Verordnung der Stadt Jever über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit**

Aufgrund der §§ 1, 54, 55, und 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 13. November 2025 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

Die Verordnung der Stadt Jever über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 24. Oktober 2024 wird in den §§ 1 und 3 wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **Pflichten**

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter sowie die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen (Hundeführerinnen und Hundeführer) sind verpflichtet, dass ihr Tier
  - a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orte nicht unbeaufsichtigt umherläuft,
  - b) Personen oder Tiere nicht gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c) den öffentlichen Straßenbereich nicht verunreinigt oder beschädigt.

Bei Verunreinigung des öffentlichen Straßenbereiches sind die Hundehalterin oder der Hundehalter sowie die mit der Führung beauftragten Person zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der Reinigungspflicht der Anliegerin oder des Anliegers gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Jever vor.

- (2) Hunde sind im öffentlichen Straßenbereich sowie allen Parkanlagen an der Leine zu führen. Ausnahmen bilden die Straßen „Am Leeghamm“, „Hooksweg“ (ab Brücke Wangertief, Richtung Hooksiel), „An der Kleiburg“, „Kröpelweg“ und „Schurfenser Weg“ (ab Mühlentief, Richtung Schurfens). Die genauen Standorte sind der Anlage zu entnehmen. Bei den städtischen Veranstaltungen (Fahrradtag & Kiewittmarkt, Oldtimertreffen, Streetfood-Festival, Jahrmarkt, Altstadtfest, Brüllmarkt, Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt, usw.) sind Hunde stets an der Leine zu führen.

- (3) Auf Sport-, Bolz-, und Spielplätzen sowie anderen zum Spielen und Liegen geeignete Flächen in öffentlichen Anlagen sind Hunde an einer Leine zu führen.

### § 3 Sonderregelungen

- (1) Von der in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung genannten Anleinplicht sind ausgenommen

- a) Blinden- sowie Begleithunde für Personen mit Behinderung soweit und solange sie als solche eingesetzt werden,
- b) Diensthunde der Länder- und Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes, des Sicherheits- und Wachdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- c) Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung beinhaltet, können weitere Ausnahmen von den vorangestellten Bestimmungen im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, gewährleistet bleiben.
- d) Ausnahmen nach § 3 c) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

- (2) Folgende Vorschriften bleiben durch die Verordnung unberührt

- a) die Vorschriften des § 28 Straßenverkehrsordnung (Tiere im Straßenverkehr),
- b) die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG),
- c) die Vorschriften des § 33 Abs. 1, Nr. 1, Buchst. b) des Niedersächsischen Gesetzes über die Wald- und Landschaftsordnung (NWaldLG).

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Jever, den 13. November 2025

Jan Edo Albers  
Bürgermeister

Leinenbefreiung „Am Leeghamm“ und  
Schurfenser Weg“ (ab Mühlentief, Richtung Schurfens)



Leinenbefreiung „Hooksweg“  
(ab Brücke Wangertief, Richtung Hooksiel)



# Leinenbefreiung „Kröpelweg“ und „An der Kleiburg“

